

# RS Vwgh 2008/9/4 2008/17/0034

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.09.2008

## Index

37/01 Geldrecht Währungsrecht

37/02 Kreditwesen

## Norm

BWG 1993 §1 Abs1 Z1;

## Rechtssatz

Wenn in der Lehre zum Begriff der Entgegennahme fremder Gelder in§ 1 Abs. 1 Z 1 BWG die Auffassung vertreten wird, dass es dabei um die dem Willen der Kreditunternehmung entsprechende Einräumung der tatsächlichen Verfügungsmacht des Kreditinstituts über das Geld gehe, so ergibt sich daraus nicht, dass es der Disposition der Parteien obläge, durch einen entsprechenden "negativen" Willen das Vorliegen eines Einlagengeschäftes auszuschließen. Der Wille, von dem in diesem Zusammenhang die Rede ist, bezieht sich nicht darauf, ob ein "Einlagengeschäft" vorliegt, sondern ob die Bank das Geld mit dem Willen, darüber die Verfügungsgewalt auszuüben, entgegennimmt bzw. eine Einzahlung auf ein Konto, über welches dem Kreditinstitut die Verfügungsgewalt zukommt, veranlasst.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2008170034.X02

## Im RIS seit

08.10.2008

## Zuletzt aktualisiert am

02.01.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)